

sobald die Eigenthümer ihr Besitzrecht nachzuweisen vermöchten, da der einzige Zweck dieser Operation dahin gehe, den Feind dieser Summen zu berauben und sie den Eigenthümern zu erhalten. Derselbe Zweck und die gebieterische Macht der Umstände würde es 2. rechtfertigen, wenn Mercy, bevor man das Land verlasse, ein Zwangsanlehen von einigen Millionen innerhalb drei- oder viermal 24 Stunden, nöthigenfalls mittelst Militärexecution erhebe. ‚Mir widerstrebt natürlich,‘ heisst es in der betreffenden kaiserlichen Weisung, ‚eine derartige Massregel, wie jeder Gewaltact, aber das Wohl des Staates würde sie gebieten; übrigens würde der Feind ebenfalls damit beginnen, alle diese Güter wegzunehmen, und es ist doch gewiss vorzuziehen, dieselben meinen öffentlichen Fonds anzuvertrauen.‘ Zu diesem Zwecke wurde Mercy die Zusendung einer Anzahl von Wiener Bankobligationen in Aussicht gestellt, die vorläufig zu künftigem Gebrauche in dem Trésor royal hinterlegt werden sollten. Der zweite Punkt sollte vorläufig geheim gehalten werden, bis Mercy es für nöthig erachten würde, sich über die Ausführung desselben mit Coburg oder anderen Generalen ins Einvernehmen zu setzen.¹

Der Kaiser genehmigte die Weisung an Mercy mit folgender Resolution: ‚J'approuve toutes ces mesures, quoique j'espère que nous en aurons point besoin; et je vous renvoie en conséquence le billet au Comte de Mercy signé.‘²

Dürfen wir Craufurd Glauben schenken, so hätte der Kaiser dem Grafen Meréy damals auch sonst die ausgedehntesten Vollmachten zugedacht, Mercy aber dieselben nur unter der nicht zu erfüllenden Bedingung, dass ihm englischerseits ein ähnlicher Bevollmächtigter zur Seite gestellt werde, abgelehnt. Thatsache ist blos, dass Coburg, Trauttmansdorff, der vorläufig in Belgien blieb, und Metternich fortan an Mercy gewiesen wurden, um sich in zweifelhaften Fällen bei ihm Rathes zu erholen.³ Das verleiht der Thätigkeit Mercy's, obgleich sich äusserlich seine Stellung nicht änderte, und seinen Aeusserungen

¹ Franz II. an Mercy. Bruxelles, le 13 juin 1794. Orig. bei Vivenot-Zeissberg IV, 268 ff. Die daselbst eingeklammerte Stelle bildete, wie ich nachträglich ersehe, den Gegenstand einer speciellen Weisung an Mercy.

² Der oben citirte Vortrag Trauttmansdorff's vom 13. Juni 1794.

³ Craufurd an Auckland. Brussels, June 3^d, 1794. The journal III, 214 ff.